

Satzung des Vereins
„Nach Vera F. Birkenbihl – up another level
Verein für gehirn-gerechtes Lernen und Lehren“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Nach Vera F. Birkenbihl – up another level
Verein für gehirn-gerechtes Lernen und Lehren

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Rheine.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind

- Die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung in allen Bereichen des Lernens und Lehrens
- Der Erhalt, die Dokumentation, die Archivierung und die Katalogisierung des Lebenswerkes zum gehirn-gerechten Lernen und Lehren von Vera F. Birkenbihl in Wort und Bild, in Ton- und Videoaufnahmen und in allen Arten analoger und digitaler Medien zur Förderung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung
- Die Erhaltung, Inventarisierung und Dokumentation vergriffener, nicht veröffentlichter oder fragmentarischer Werke in Wort, Bild und Ton von Vera F. Birkenbihl zur Förderung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung
- Die Erweiterung und Ergänzung der von Vera F. Birkenbihl entwickelten Erkenntnisse, Einsichten und Prinzipien zum gehirn-gerechten Lernen und Lehren um jeweils neue, anerkannte, wissenschaftliche und insbesondere neurowissenschaftliche Erkenntnisse zur Förderung von

Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Den Aufbau und die Pflege einer oder mehrerer Internetseiten und verschiedener Facebook-Gruppen zum gehirn-gerechten Lernen und Lehren
- Die Erstellung und Pflege einer elektronischen Werksammlung, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Seminare und die Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Studien zum gehirn-gerechten Lernen und Lehren

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Aufwandsentschädigung und Vergütung

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Funktionsträger können eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Sie erhalten ebenso Auslagenersatz nach § 670 BGB für alle notwendigen Auslagen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag erfolgt elektronisch über ein Formular auf der Vereins-Internetseite. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die elektronische Kommunikation gem. § 14 ausdrücklich anerkannt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Ausschluss oder den Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- Kinder und Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten
- Erwachsene (ab 18 Jahren)
- Pro-Mitglieder
- Fördermitglieder
- Juristische Personen

Für die verschiedenen Mitgliedschaften werden in der Beitragsordnung unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Publikation auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Bei entsprechender Entwicklung des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung als besonderer Vertreter des Vereins nach §30 BGB eingesetzt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Ein Mal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. An Stelle der persönlichen Anwesenheit zu einer Mitgliederversammlung werden eine vom Verein unterhaltene Internet-Gruppe sowie elektronische Abstimmungsverfahren eingesetzt. Damit wird sichergestellt, dass möglichst viele Mitglieder des Vereins an Abstimmungen teilnehmen können. Insbesondere auch die Mitglieder, die ansonsten aufgrund einer kostspieligen Anreise zum Versammlungsort daran gehindert wären.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse des jeweiligen Mitgliedes versendet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder der 1. Vorsitzende allein vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Elektronische Kommunikation und Abstimmungsverfahren

Damit die Kosten und somit die Beiträge möglichst gering gehalten werden, wird innerhalb des Vereins die Möglichkeit der elektronischen Versammlung, der Abstimmung und Befragung in einer geschlossenen Internet-Gruppe die der Benachrichtigung per E-Mail über eine Vereinssoftware genutzt. Dies gilt auch für Beitrittserklärungen, Kündigungen usw., die über Internet-Formulare auf der Vereins-Homepage abgewickelt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

die Ashoka Deutschland gGmbH, München (50%) und
die Alzheimer Gesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. (50%),

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Krefeld, den 23.03.2018

Beitragsordnung des Vereins
„Nach Vera F. Birkenbihl – up another level
Verein für gehirn-gerechtes Lernen und Lehren“
...nachfolgend Verein genannt

§1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der zu zahlende Beitrag im Eintrittsjahr neuer Mitglieder richtet sich nach dem Eintrittsdatum. Es gilt das Datum des elektronischen Aufnahmeantrages.
2. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu per Internetformular ihre Zustimmung unter Angabe ihrer vollständigen Bankverbindungsdaten.
3. Von Mitgliedern, deren Aufnahmeanträge bis zum 30. Juni eines Jahres eingehen, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Am 1.1. des auf den Aufnahmeantrag folgenden Kalenderjahres und in den Folgejahren wird der gesamte Jahresbeitrag im Voraus per Lastschrift eingezogen.
4. Von Mitgliedern, deren Anträge nach dem 30. Juni eintreffen, ist zunächst der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Am 1.1. des auf den Aufnahmeantrag folgenden Kalenderjahres und in den Folgejahren wird der gesamte Jahresbeitrag im Voraus per Lastschrift eingezogen.

§ 3 Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt

30 Euro	für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten
60 Euro	für Erwachsene (ab 18 Jahren)
120 Euro	für Pro-Mitglieder ¹⁾
120 Euro	für Fördermitglieder (120 Euro Mindestbeitrag bzw. ab 120 Euro in beliebiger Höhe frei wählbar)
1.200 Euro	für juristische Personen (Sondermitglieder ohne Stimmrecht)

¹⁾ Trainer, Master und Practitioner, die mindestens ein Modul der Ausbildung der Birkenbihl-Uni erfolgreich durchlaufen haben und Gründungsmitglieder können eine Pro-Mitgliedschaft erwerben. Sie erhalten das Recht zur Mitwirkung an und zur Nutzung des elektronischen Medien-Archivs und der Dokumentation des Lebenswerkes von Vera F. Birkenbihl. Mit der Pro-Mitgliedschaft können durch einen jeweiligen Vorstandsbeschluss weitere Leistungen verbunden werden wie z.B. die Teilnahme an Arbeitsgruppen und Fortbildungen.

Der Vorstand kann eine Erhöhung jedes einzelnen der oben genannten Beiträge um bis zu 100% bestimmen. Darüber hinaus gehende Erhöhungen müssen durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 4 Sonstiges

1. Änderungen der persönlichen Angaben, der E-Mail-Adresse und insbesondere Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
2. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 20 Euro berechnet.
3. Die Einzugsermächtigung wird dem Verein zeitgleich mit dem Aufnahmeantrag erteilt und wird nur wirksam, wenn die Aufnahme bestätigt wird.